

Eidg. Militärdepartement
Nr. 110.6/66

Dienstordnung EMD

1. Verordnung vom 31. Januar 1968
2. Verfügung des EMD vom 1. Februar 1968
(Stand 1. Juli 1971)

Verordnung über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Kommission für militärische Landesverteidigung, des Leitungsstabes und der Truppenkommandanten (Dienstordnung) (Vom 31. Januar 1968)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 144, 147, 148, 167, 168, 168^{bis}, 168^{ter}, 171, 186, 193
und 194 der Militärorganisation vom 12. April 1907¹⁾²⁾,

beschliesst:

I. Das Eidgenössische Militärdepartement

Art. 1

¹ Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Militärorganisation, soweit nicht die Bundesversammlung oder der Bundesrat zuständig ist.

² Das Eidgenössische Militärdepartement besorgt das Militärwesen des Bundes und übt die Aufsicht über die Militärverwaltung der Kantone aus.

Art. 2

Dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements sind direkt unterstellt:

- a. der Generalstabschef mit der Gruppe für Generalstabsdienste;
- b. der Ausbildungschef mit der Gruppe für Ausbildung;

SMA 59

¹⁾ SMA 23 MA 70/355 (Ziff. 4)

²⁾ Ingress geändert mit BRB vom 15. 7. 70 MA 70/218

- c. der Rüstungschef mit der Gruppe für Rüstungsdienste;
- d. der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung;
- e. die Kommandanten der Armeekorps;
- f. der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen;
- g. der Oberauditor.

Art. 3

¹ Die Gruppe für Generalstabsdienste besteht aus dem Stab (bisherige Generalstabsabteilung) und folgenden Dienstabteilungen:

- a. der Abteilung für Genie und Festungen;
- b. der Abteilung für Übermittlungstruppen;
- c. der Abteilung für Sanität;
- d. der Abteilung für Veterinärwesen;
- e. dem Oberkriegskommissariat;
- f. der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen;
- g. der Abteilung für Luftschutztruppen¹⁾;
- h. der Kriegsmaterialverwaltung.

² Der Generalstabschef verfügt über den Militäreisenbahndienst und die Feldpost.

Art. 4

Die Gruppe für Ausbildung besteht aus dem Stab und folgenden Dienstabteilungen:

- a. der Abteilung für Infanterie;
- b. der Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen;
- c. der Abteilung für Artillerie;
- d. der Abteilung für Adjutantur

sowie aus dem Kommando der Zentralschulen und der Abteilung für Militärwissenschaften an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Art. 5

Die Gruppe für Rüstungsdienste besteht aus dem Stab und folgenden Dienstabteilungen:

- a. der Technischen Abteilung;
- b. der Kaufmännischen Abteilung;
- c. der Abteilung der Militärwerkstätten.

Art. 6

Der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung (als Generalsekretariat) sind zugewiesen:

- a. die Eidgenössische Landestopographie;
- b. die Militärversicherung;
- c. die Eidgenössische Turn- und Sportschule;
- d. der Oberfeldkommissär.

¹⁾ BRB vom 9. 10. 68

Art. 7

Dem Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sind unterstellt:

- a. die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr;
- b. die Abteilung der Militärflugplätze.

Art. 8

¹ Die Dienstabteilungen sind ungeachtet der Artikel 3–7 für nachstehende Belange wie folgt unterstellt:

- a. dem Generalstabschef für die Kriegsbereitschaft der Armee gemäss Artikel 23–30;
- b. dem Ausbildungschef für die Ausbildung gemäss Artikel 31–38;
- c. dem Rüstungschef für die Kriegsmaterialbeschaffung gemäss Artikel 39–45;
- d. dem Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung für die verwaltungsmässigen Aufgaben.

² Diese Ordnung gilt auch für die Stäbe der Gruppen, das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen und die ihm unterstellten Abteilungen.

Art. 9

Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt die Vorschriften über die Aufgaben und die Organisation seiner Gruppen und ihrer Stäbe sowie der Dienstabteilungen und Dienststellen, soweit sie nicht anderweitig geregelt sind.

Art. 9^{bis})

Das Eidgenössische Militärdepartement ist befugt, zur Wahrung der militärischen Geheimhaltung allgemeine Vorschriften zu erlassen.

Art. 9^{ter})

Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt die Sicherheitsvorschriften für die Munitionslagerung.

II. Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements

Art. 10

Dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements steht im Rahmen der Weisungen des Bundesrates die Leitung des Militärwesens zu.

Art. 11

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements ist Vorsitzender der Kommission für militärische Landesverteidigung. Er bestimmt im Rahmen der Artikel 168^{bis} und 186 der Militärorganisation sowie dieser Verordnung die

¹⁾ BRB vom 15. 7. 70 MA 70/218

vom Leitungsstab und von der Kommission für militärische Landesverteidigung zu begutachtenden Fragen; er entscheidet, welche Folge ihnen zu geben ist.

Art. 12

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements bezeichnet nach Anhören der Kommission für militärische Landesverteidigung den Leiter der operativen Übungen und der Landesverteidigungsübungen, soweit ihre Durchführung dem Eidgenössischen Militärdepartement übertragen ist, und bestimmt, welche Offiziere neben den Heereseinheitskommandanten und ihren Stabschefs an diesen Übungen teilzunehmen haben.

Art. 13

¹ Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements kann für Aufgaben, die mehrere Gruppen, Dienstabteilungen oder Dienststellen betreffen, den Stab einer Gruppe oder eine Dienstabteilung als Koordinationsstelle bezeichnen und ihr die Befugnis zum Erlass von Dienstanweisungen einräumen.

² Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements bezeichnet bei grossen Rüstungsprojekten, bei denen der Überblick, die Koordination und die Termin- und Kostenüberwachung auf dem üblichen Weg nicht gewährleistet sind, eine Projektoberleitung. Er regelt deren Unterstellung.

Art. 14

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements ist zuständig:

- a. zur Anordnung des Ausschlusses von der persönlichen Dienstleistung gemäss Artikel 17 der Militärorganisation;
- b. zur Anordnung der Kommandoenthebung und des Ausschlusses von der persönlichen Dienstleistung von eidgenössischen Subalternoffizieren und Hauptleuten gemäss Artikel 19 der Militärorganisation;
- c. für die Wiederzulassung zur persönlichen Dienstleistung
 - aa. von Wehrpflichtigen, die gemäss Artikel 17 der Militärorganisation von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen wurden;
 - bb. von eidgenössischen Subalternoffizieren und Hauptleuten, die gemäss Artikel 18 der Militärorganisation von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen wurden;
 - cc. von Offizieren und Unteroffizieren, die gemäss Artikel 18^{bis} der Militärorganisation von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen wurden.

Art. 15

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements ist zuständig zur Behandlung von Gesuchen betreffend Eintritt in fremden Militärdienst (Art. 94 des Militärstrafgesetzes).

Art. 16

Dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements steht die Disziplinarstrafgewalt nach Artikel 195 Absatz 2 des Militärstrafgesetzes zu.

Art. 17

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements entscheidet über Disziplinarbeschwerden gemäss Artikel 209 des Militärstrafgesetzes gegen Strafverfügungen des Generalstabschefs, des Ausbildungschefs, der Kommandanten der Armeekorps, des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen und der kantonalen Militärbehörden.

Art. 18

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements entscheidet über Beschwerden im Bereiche der Kommandogewalt des Eidgenössischen Militärdepartements.

III. Der Leitungsstab

Art. 19

¹ Der Leitungsstab behandelt die ihm vom Chef des Eidgenössischen Militärdepartements zugewiesenen Geschäfte.

² Vorbehalten bleiben die Obliegenheiten der Kommission für militärische Landesverteidigung gemäss Artikel 21.

³ Jedes Mitglied des Leitungsstabes kann beantragen, dass Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich im Leitungsstab behandelt werden.

Art. 20

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements erlässt die Geschäftsordnung des Leitungsstabes.

IV. Die Kommission für militärische Landesverteidigung

Art. 21

¹ Die Kommission für militärische Landesverteidigung begutachtet die ihr nach Artikel 186 der Militärorganisation vorbehaltenen Fragen, insbesondere:

- a. Fragen der militärischen Landesverteidigung, für welche die eidgenössischen Räte zuständig sind;
- b. die Richtlinien für die militärische Gesamtplanung;
- c. den militärischen Gesamtplan mit Einschluss des Finanzplanes;
- d. die allgemeinen Grundsätze für die Kriegsbereitschaft der Armee und die Vorbereitungen für die Kriegführung;

- e. die Konzeption über den Einsatz der Armee;
- f. die generellen Richtlinien für die Organisation, Bewaffung und Ausrüstung der Armee unter Einschluss des Bauwesens und der Versorgung;
- g. die Ziele und Grundsätze sowie die allgemeinen Weisungen für die Ausbildung;
- h. die Probleme der Landesverteidigungsübungen, soweit das Eidgenössische Militärdepartement mit der Durchführung beauftragt wird;
- i. die Fragen der operativen Übungen und der Übungen des Armeestabes;
- k. grundsätzliche Fragen, an denen mehrere Armeekorps oder Armeekorps und die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen beteiligt sind.

² Weitere Fragen können der Kommission für militärische Landesverteidigung vom Chef des Eidgenössischen Militärdepartements vorgelegt werden.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein Geschäft von der Kommission für militärische Landesverteidigung behandelt wird.

⁴ Die Kommission für militärische Landesverteidigung stellt die Fähigkeitszeugnisse für die Staboffiziere aus und beantragt ihre Beförderung, Ernennung, Einteilung und Entlassung.

⁵ Die Kommission für militärische Landesverteidigung ist zu den Vorschlägen für die Besetzung der höheren Funktionen des Eidgenössischen Militärdepartements anzuhören.

Art. 22

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements erlässt die Geschäftsordnung der Kommission für militärische Landesverteidigung.

V. Der Generalstabschef

Art. 23

Der Generalstabschef leitet die Tätigkeit der Gruppe für Generalstabsdienste.

Art. 24

¹ Der Generalstabschef leitet nach den allgemeinen Weisungen des Departementschefs die Vorbereitungen für die operative Kriegsbereitschaft, insbesondere für die Massnahmen bei erhöhter Gefahr, der Mobilmachung, des Aufmarsches und des Einsatzes der Armee unter Einschluss der Fragen der Führung, des Nachrichtendienstes und der Abwehr, der Versorgung, der Transporte und des Territorialdienstes.

² Der Generalstabschef bearbeitet unter Mitwirkung des Ausbildungschefs, des Rüstungschefs und des Direktors der Eidgenössischen Militärverwaltung die militärische Gesamtplanung einschliesslich der langfristigen Finanzplanung nach den Richtlinien des Departementschefs.

³ Dem Generalstabschef obliegt die Planung im Bereich der Gruppe für Generalstabsdienste.

Art. 25

Der Generalstabschef bearbeitet die Fragen der Organisation des Heeres. Er leitet die Aushebung und bestimmt die Zahl der jährlich den einzelnen Truppengattungen und Untergattungen zuzuweisenden Rekruten.

Art. 26

¹ Der Generalstabschef legt in Zusammenarbeit mit dem Rüstungschef und den Dienstabteilungen die militärischen Anforderungen an das Kriegsmaterial fest.

² Der Generalstabschef legt in Zusammenarbeit mit den Dienstabteilungen die Bedürfnisse an Kriegsmaterial fest und stellt Antrag über ihre Prioritäten.

³ Der Generalstabschef beurteilt die für die Beschaffung in Frage kommende Bewaffung und Ausrüstung in militärischer Hinsicht.

⁴ Der Generalstabschef ordnet die Truppenversuche an.

⁵ Der Generalstabschef ermittelt und beurteilt die Begehren der Dienstabteilungen hinsichtlich des Entwicklungs- und Versuchsprogramms, des Kriegsmaterialbudgets und der Rüstungsbotschaften. Er stellt Antrag über die militärischen Prioritäten.

⁶ Der Generalstabschef stellt Antrag für die Festlegung des Beschaffungsumfanges und ist zuständig für die Zuteilung, die Verwaltung und den Unterhalt der Bewaffung und Ausrüstung.

Art. 27

Der Generalstabschef leitet das Kartenwesen der Armee. Ihm obliegt insbesondere die Antragstellung über die Erstellung der von der Armee verwendeten Karten. Er bestimmt die Zusammensetzung der Kartenausrüstung der Armee.

Art. 28

¹ Der Generalstabschef bearbeitet die Fragen betreffend die Anlagen und Einrichtungen, welche der Führung und dem Einsatz der Armee dienen.

² Der Generalstabschef koordiniert die Bedürfnisse der Gruppen und Dienstabteilungen betreffend Bauten und stellt Antrag über ihre Prioritäten.

³ Der Generalstabschef bearbeitet zusammen mit den beteiligten Gruppen und Dienstabteilungen die Entwürfe zu Baubotschaften.

⁴ Der Generalstabschef ordnet die für die Sicherheit der zu schützenden militärischen Anlagen und Einrichtungen notwendigen Massnahmen an.

Art. 29

¹ Der Generalstabschef hat die Stellung eines Waffenchefs im Sinne von Artikel 171 der Militärorganisation gegenüber dem Generalstab, dem Territorialdienst, der Heerespolizei, der Feldpost und dem Stabssekretariat sowie ge-

genüber den Angehörigen des Armeestabes und weiterer Formationen, die ihm durch Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements zur Verwaltung zugewiesen werden¹⁾.

² Der Generalstabschef leitet die Generalstabskurse sowie weitere ihm unterstellte Schulen und Kurse.

Art. 30¹⁾

Der Generalstabschef bearbeitet die militärischen Fragen auf dem Gebiet des Völkerrechts, soweit sie für die Führung und den Einsatz der Armee von Bedeutung sind; vorbehalten bleibt Artikel 70 Absatz 3.

VI. Der Ausbildungschef

Art. 31

¹ Der Ausbildungschef leitet die Tätigkeit der Gruppe für Ausbildung.

² Der Ausbildungschef leitet im Rahmen der militärischen Gesamtplanung die Planung der Ausbildung.

³ Der Ausbildungschef leitet die soldatische, taktische und technische Ausbildung in den Rekruten- und Kadernschulen sowie in den zentralen Schulen und Kursen unter Vorbehalt von Artikel 29 Absatz 2.

⁴ Der Ausbildungschef bearbeitet die Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband und sorgt für die Übereinstimmung der Ausbildung in allen Schulen und Kursen der Armee.

⁵ Der Ausbildungschef bearbeitet den Dienstleistungsplan für die Kurse im Truppenverband und die jährlichen Verzeichnisse der Schulen und Kurse.

Art. 32

¹ Der Ausbildungschef stellt die Anträge für den Ausbau der Waffen-, Übungs- und Schiessplätze; vorbehalten bleibt Artikel 28 Absätze 2 und 3.

² Der Ausbildungschef regelt die Belegung der Waffen-, Übungs- und Schiessplätze.

³ Der Ausbildungschef bearbeitet die Fragen der militärischen Lehrmittel; er verfügt deren Beschaffung im Rahmen der bewilligten Kredite.

⁴ Der Ausbildungschef regelt im Einvernehmen mit dem Generalstabschef die Abgabe von Karten an die Schulen und Kurse.

Art. 33

Der Ausbildungschef leitet die Tätigkeit auf dem Gebiet der geistigen Wehrebereitschaft.

Art. 34

Der Ausbildungschef prüft die Entwürfe der Dienstabteilungen zum jährlichen Voranschlag in bezug auf die Ausbildung.

¹⁾ BRB vom 9. 10. 68

Art. 35

¹ Der Ausbildungschef ist zuständig für die das Instruktionskorps betreffenden Fragen.

² Grundsätzliche Fragen verwaltungsmässiger Natur, die das Instruktionskorps betreffen, sind über die Gruppe für Ausbildung zu leiten.

Art. 36

Ausser dem Stab und den zur Gruppe für Ausbildung gehörenden Dienstabteilungen sind dem Ausbildungschef direkt unterstellt:

- a. die zentralen Schulen und Kurse, unter Vorbehalt von Artikel 29 Absatz 2;
- b. weitere Schulen und Kurse für Offiziere nach besonderer Anordnung.

Art. 37

Der Ausbildungschef kann im Einvernehmen mit den Kommandanten der Armeekorps und dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen Zentralschulen I zusammenlegen und den Leiter bezeichnen.

Art. 38

Dem Ausbildungschef obliegt die Leitung:

- a. der militärtechnischen Vorbildung;
- b. der ausserdienstlichen Weiterbildung;
- c. des Schiesswesens ausser Dienst;
- d. der wehrsportlichen Ausbildung¹⁾;
- e. des Armeefilm- und Photodienstes.

VII. Der Rüstungschef

Art. 39

¹ Der Rüstungschef leitet die Tätigkeit der Gruppe für Rüstungsdienste. Es ist ihm ein Stellvertreter beigegeben.

² Der Rüstungschef bearbeitet im Rahmen der militärischen Gesamtplanung die mit der kriegstechnischen Forschung, der Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial zusammenhängenden wissenschaftlichen, technischen, industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen Aufgaben. Vorbehalten bleiben Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1.

³ Der Rüstungschef sorgt für die zweckmässige Ausgestaltung und einen rationalen Betrieb der ihm unterstellten Militärwerkstätten.

⁴ Der Rüstungschef stellt Antrag für die Bauten in seinem Aufgabenbereich.

¹⁾ BRB vom 22. 1. 69

Art. 40

¹ Dem Rüstungschef obliegt die Rüstungsplanung. Er leistet seinen Beitrag zur militärischen Gesamtplanung durch Bearbeitung der sich in seinem Zuständigkeitsbereich ergebenden wissenschaftlichen, technischen, industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen.

² Der Rüstungschef erfasst im Rahmen seiner Planung die verfügbaren Möglichkeiten der Privatindustrie, der Militärwerkstätten und der wissenschaftlichen Institutionen im Hinblick auf Entwicklung, Erprobung und Beschaffung von Kriegsmaterial sowie die kriegstechnische Forschung auf diesem Gebiet.

³ Der Rüstungschef verfolgt die kriegstechnische Forschung, die Entwicklung und Produktion des Rüstungsmaterials im In- und Ausland. Er bewertet und beurteilt Forschungen und Entwicklungen sowie deren Auswirkungen auf die langfristige Rüstungsplanung.

⁴ Der Rüstungschef legt auf Grund der militärischen Anforderungen die technischen Anforderungen an das Kriegsmaterial fest.

⁵ Der Rüstungschef nimmt zu den militärischen Prioritäten Stellung und stellt Antrag in bezug auf die technischen, industriellen und kommerziellen Gesichtspunkte.

Art. 41

¹ Der Rüstungschef erstellt den Entwurf des langfristigen und des jährlichen kriegstechnischen Forschungsplanes bzw. Programmes sowie des Voranschlages für Forschungsarbeiten.

² Der Rüstungschef führt das bewilligte kriegstechnische Forschungsprogramm durch.

Art. 42

¹ Der Rüstungschef erstellt den Entwurf des langfristigen und des jährlichen Entwicklungs- und Versuchsplanes bzw. Programmes sowie des entsprechenden Voranschlages.

² Der Rüstungschef führt das bewilligte Entwicklungs- und Versuchsprogramm durch und prüft das Material in technischer Hinsicht.

Art. 43

Der Rüstungschef erarbeitet die für die Typenwahl nötigen wissenschaftlichen, technischen, industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen Unterlagen. Er trifft im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen, insbesondere dem Generalstabschef, die Typenwahl, sofern nicht eine übergeordnete Stelle sich diese vorbehält.

Art. 44

Der Rüstungschef erstellt im Einvernehmen mit dem Generalstabschef und dem Ausbildungschef das Kriegsmaterialbudget und die Rüstungsbotschaften zuhanden des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements.

Art. 45

¹ Der Rüstungschef führt die Beschaffung des Kriegsmaterials im Rahmen der bewilligten Objektkredite und unter Beachtung der militärischen Prioritäten durch.

² Der Rüstungschef leitet die Abnahme des Materials und übergibt es den zuständigen Verwaltungsstellen.

³ Der Rüstungschef orientiert die interessierten Dienststellen rechtzeitig über die termingemässe und finanzielle Abwicklung der Rüstungsgeschäfte.

VIII. Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung

Art. 46

¹ Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung versieht die Aufgaben eines Generalsekretärs des Eidgenössischen Militärdepartements und sorgt für den geordneten Geschäftsgang auf der Stufe Departement.

² Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung behandelt die Fragen verwaltungsmässiger Art direkt mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Militärdepartements; vorbehalten bleibt Artikel 35 Absatz 2.

Art. 47

¹ Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung bearbeitet die Geschäfte, welche das Eidgenössische Militärdepartement dem Bundesrat bzw. den eidgenössischen Räten vorzulegen hat.

² Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung bearbeitet im Rahmen der Gesamtplanung die Planung seiner Direktion und der ihm zugewiesenen Dienstabteilungen.

³ Dem Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung obliegt die abschliessende Bearbeitung des jährlichen Voranschlages und der Staatsrechnung des Eidgenössischen Militärdepartements.

⁴ Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung koordiniert die Fühlungnahme und Zusammenarbeit der Organe des Eidgenössischen Militärdepartements mit andern Stellen der Bundesverwaltung, soweit diese Aufgabe nicht einer bestimmten Stelle übertragen ist. Vorbehalten bleibt Artikel 13.

Art. 48

¹ Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung leitet die Angelegenheiten betreffend das Personal des Eidgenössischen Militärdepartements und sorgt für die einheitliche Anwendung der personalrechtlichen Vorschriften im gesamten Bereich des Departements. Dem Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung können weitere Befugnisse übertragen werden, die nach den personalrechtlichen Vorschriften dem Eidgenössischen Militärdepartement zustehen.

² Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung leitet die Bearbeitung zentraler Fragen der Verwaltungsorganisation und sorgt für die einheitliche Anwendung der Organisationsgrundsätze.

Art. 49

¹ Der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung leitet auf der Stufe des Departements den Rechtsdienst, das Sportwesen, den Liegenschaftsdienst und den Finanzdienst. Er bearbeitet die Geschäfte, die sich aus den Beziehungen des Eidgenössischen Militärdepartements zu den Kommandostellen der Armee, der Militärverwaltung der Kantone und zu den einzelnen Wehrpflichtigen ergeben (Armeewesen).

² Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung stellt den Sekretär der Militärkommissionen der eidgenössischen Räte, der Delegation des Bundesrates für Militärfragen, der Kommission für militärische Landesverteidigung, des Leitungsstabes (Art. 19 und 20) und der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung¹⁾.

³ Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege werden die Befugnisse der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung in den Vorschriften über die Militärstrafrechtspflege festgelegt.

Art. 50

¹ Der Dienststelle für Information²⁾ obliegt die Informationstätigkeit des Eidgenössischen Militärdepartements.

² Die Dienststelle für Information²⁾ informiert insbesondere die Presse und die übrigen Publizitätsmittel sowie nach Bedarf die Verwaltung und die Truppenkommandanten, soweit sie Auskünfte in Militärfragen wünschen.

³ Der Verkehr der Gruppen, Dienstabteilungen und Dienststellen des Eidgenössischen Militärdepartements sowie der Armee mit der Presse und den übrigen Publizitätsmitteln erfolgt durch die Dienststelle für Information²⁾. Diese verkehrt in Informationsfragen mit den Verwaltungs- und Kommandostellen des Eidgenössischen Militärdepartements sowie den übrigen Departementen direkt.

IX. Die Dienstabteilungen

A. Allgemeines

Art. 51

Dienstabteilungen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die Verwaltungsabteilungen sowie die Stäbe gemäss Artikel 3-5.

Art. 52

¹ Die Abteilungschefs bearbeiten die ihren Abteilungen durch die Militärorganisation zugewiesenen Sachgebiete und besorgen die ihnen durch besondere Erlasse zugewiesenen Aufgaben. Es obliegt ihnen die Planung im Bereich ihrer Abteilungen.

¹⁾ Angepasst infolge BRB vom 25. 2. 70 MA 70/4

²⁾ Heute: Unterabteilung Information und Dokumentation

² Die Abteilungschefs behandeln die administrativen Geschäfte ihrer Abteilungen, einschliesslich der Personalfragen der Verwaltung, mit der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung direkt. Vorbehalten bleiben der Dienstweg über die vorgesetzte Stelle für die Vorschläge zur Wahl von Chefbeamten sowie die Zuständigkeit des Ausbildungschefs für die Angelegenheiten des Instruktionkorps (Art. 35).

³ Die Dienstabteilungen besorgen im Frieden die ihnen im Armeestab zufallenden Geschäfte und treffen die notwendigen Vorbereitungen für den aktiven Dienst.

⁴ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss und soweit anwendbar auch für die Abteilungen der Gruppe für Rüstungsdienste.

Art. 53

Die Abteilungschefs sind die fachtechnischen Berater ihrer Vorgesetzten, der andern Abteilungschefs sowie der Kommandanten oder Dienstchefs der Heereseinheiten, der Brigaden und Armeetruppen¹⁾. Für die Abteilungen der Gruppe für Rüstungsdienste gilt diese Bestimmung, soweit anwendbar, sinngemäss.

B. Dienstabteilungen mit Truppen

Art. 54

Die Abteilungschefs verfügen über das Instruktionkorps ihrer Truppengattungen unter Vorbehalt der Befugnisse und Weisungen des Ausbildungschefs.

Art. 55

Für die Organisation der Rekruten- und Kaderschulen verkehren die Abteilungschefs direkt mit den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Stellen.

Art. 56

¹ Die Abteilungschefs leiten die Ausbildung im Truppenverband

- a. der ihnen unterstellten Armeetruppen;
- b. der zu Schulen und Kursen einberufenen Übungstruppen;
- c. der zu Spezialkursen unter Leitung der Dienstabteilungen einberufenen Truppen.

² Den Abteilungschefs, denen Armeetruppen unterstellt sind, kommen in dieser Eigenschaft die Befugnisse eines Divisionskommandanten zu; sie unterstehen für diese Belange dem Generalstabschef.

Art. 57

¹ Die Abteilungschefs nehmen die Einteilung der ausgebildeten Rekruten und Unteroffiziere in Einheiten (Stäbe) vor, soweit diese Aufgabe nicht den Militärbehörden der Kantone obliegt. Sie veranlassen die Aufgebote zu den Rekruten- und Kaderschulen.

¹⁾ Angepasst infolge Art. 2 BB vom 10. 10. 69 SMA 551

¹ Die Abteilungschefs führen die eigenössischen Korpskontrollen der von ihnen verwalteten Einheiten (Stäbe) sowie die übrigen vorgeschriebenen Kontrollen. Sie überwachen die Führung der kantonalen Abschriftkorpskontrollen sowie der Kommandokorpskontrollen. Sie sorgen für die Vollständigkeit der Bestände der von ihnen verwalteten Einheiten (Stäbe).

² Die Abteilungschefs ordnen den Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung von Unteroffizieren eigenössischer Formationen gemäss Artikel 18 der Militärorganisation sowie ihre Wiederezulassung zur persönlichen Dienstleistung an.

Art. 58

¹ Die Abteilungschefs bzw. der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen bearbeiten die ihre Truppengattung (Dienstzweig) betreffenden Fragen der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung in Verbindung mit den zuständigen Stellen der Gruppen für Generalstabsdienste, für Ausbildung und für Rüstungsdienste.

² Bei Versuchen mit Truppen der Heereseinheiten hat der für die Truppengattung (Dienstzweig) zuständige Abteilungschef bzw. der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen bei der Aufstellung des Programms wie bei der Auswertung der Versuche mitzuwirken.

C. Besondere Obliegenheiten einzelner Dienstabteilungen

Art. 59

¹ Die Stäbe der Gruppen leiten und koordinieren die Bearbeitung der in den Aufgabenkreis ihrer Gruppen fallenden Geschäfte.

² Der Stab der Gruppe für Rüstungsdienste bearbeitet neben den eigenen Personalgeschäften auch diejenigen der Abteilungen der Gruppe für Rüstungsdienste.

Art. 60

¹ Die Abteilung für Genie und Festungen bearbeitet die taktischen und organisatorischen Fragen der Verstärkung des Geländes. Sie bereitet den Einsatz der zivilen Bauwirtschaft für diese Aufgaben im aktiven Dienst vor.

² Die Abteilung für Genie und Festungen erstellt und unterhält die Bauten und Anlagen, für welche sie die Funktion des Baufachorgans gemäss Bauverordnung ausübt. Sie verwaltet die ihr zugewiesenen Bauten und Anlagen samt der dazugehörigen Bewaffnung, Munition und Ausrüstung, das Korpsmaterial der Werk- und Festungsformationen und des Festungswachtkorps sowie die nicht der Kriegsmaterialverwaltung unterstellten Baumaterialdepots.

³ Der Abteilung für Genie und Festungen ist das Festungswachtkorps unterstellt.

⁴ Der Abteilung für Genie und Festungen obliegt die Ausbildung der Angehörigen der Werkkompanien und Festungsformationen unter Vorbehalt

von Artikel 69. Dem Chef der Abteilung für Genie und Festungen kommen in bezug auf die Werk- und Festungsformationen die Aufgaben und Befugnisse eines Waffenchefs gemäss Artikel 171 der Militärorganisation zu.

⁴ Die Abteilung für Genie und Festungen verwaltet die Waffen-, Übungs- und Schiessplätze, die zu Festungen gehören.

Art. 61

Die Abteilung für Übermittlungstruppen leitet die Kriegsvorbereitungen, soweit sie die permanenten Übermittlungsanlagen betreffen; vorbehalten bleiben Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1.

Art. 62

¹ Die Abteilung für Sanität leitet das Militärsanitätswesen einschliesslich des Rotkreuzdienstes, die militärärztliche Beurteilung der Wehrpflichtigen sowie der sich freiwillig zum Dienst in der Armee Meldenden, die Schutzmassnahmen gegen biologische Kampfstoffe und die Bekämpfung ansteckender Krankheiten in der Armee.

² Die Abteilung für Sanität leitet den Dienstzweig AC-Schutzdienst.

³ Der Abteilung für Sanität obliegt die Forschung, Entwicklung, Erprobung und die Beschaffung des Sanitätsmaterials im engeren Sinne.

⁴ Die Abteilung für Sanität verwaltet die Armeereserven an Sanitätsmaterial.

⁵ Der Abteilung für Sanität obliegt die Sicherstellung des einrückungspflichtigen Spitalpersonals bei Kriegsmobilmachung.

⁶ Die Abteilung für Sanität bearbeitet die Probleme des Totalen Sanitätsdienstes; sie koordiniert alle diesbezüglichen Bestrebungen.

Art. 63

¹ Die Abteilung für Veterinärwesen leitet das Militärveterinärwesen. Sie beschafft und unterhält das Veterinärmaterial im engeren Sinne.

² Die Abteilung für Veterinärwesen besorgt die Pferdelerieferung für Schulen und Kurse, die Ein- und Abschätzung der Dienstpferde und behandelt die Abschätzungsansprüche.

³ Die Abteilung für Veterinärwesen leitet das Militärhundewesen.

Art. 64

¹ Das Oberkriegskommissariat ist Zentralstelle für das Rechnungs-, Verpflegungs-, Betriebsstoff- und Unterkunftswesen der Armee. Es beschafft und verwaltet die Verpflegungs- und Betriebsstoffvorräte der Armee. Es leitet den Dienstzweig Munitionsdienst; vorbehalten bleibt Artikel 67 Absatz 3.

¹ Das Oberkriegskommissariat verwaltet die eidgenössischen Waffen-, Übungs- und Schiessplätze; es bereitet die Verträge über nicht bundeseigene Waffen-, Übungs- und Schiessplätze vor und vollzieht diese. Vorbehalten bleiben Artikel 32 Absätze 1 und 2, Artikel 60 Absatz 5 und Artikel 72 Absatz 1.

² Das Oberkriegskommissariat ist Rechnungsstelle des Bundes beim Vollzug der militärgerichtlichen Urteile durch die Kantone. Es ist zur Abschreibung nicht einbringlicher Gerichtskosten ermächtigt.

Art. 65

¹ Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen ist Zentralstelle für die Fragen betreffend die Motorisierung der Armee, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Entwicklung und Beschaffung beziehen.

² Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen bearbeitet die Belange des Transportwesens und des militärischen Strassenverkehrs. Sie behandelt die Verhütung und die Schadenfolgen von Unfällen mit Militärmotorfahrzeugen.

³ Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen leitet und koordiniert die Fahrausbildung der Motorfahrzeugführer innerhalb der Armee.

Art. 66¹⁾

Art. 67

¹ Die Kriegsmaterialverwaltung leitet den Dienstzweig Materialdienst mit den dazugehörenden Fabrikationseinrichtungen und Kriegswerkstätten.

² Die Kriegsmaterialverwaltung leitet den Unterhalts- und Reparaturdienst der Armee unter Vorbehalt der Artikel 60 Absatz 2, Artikel 62 Absatz 4, Artikel 63 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 sowie der in der Militärverwaltung verwendeten Motorfahrzeuge.

³ Die Kriegsmaterialverwaltung verwaltet die Material- und Munitionsreserven der Armee; vorbehalten bleiben Artikel 60 Absatz 2, Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 72 Absatz 1.

⁴ Der Kriegsmaterialverwaltung sind die eidgenössischen Zeughausverwaltungen und die Armeemotorfahrzeugparks sowie die Pulververwaltung unterstellt. Sie übt die Oberaufsicht über den Dienst in den kantonalen Zeughausverwaltungen und Kriegskommissariaten aus.

⁵ Die Kriegsmaterialverwaltung verwaltet das Pulverregal. Sie besorgt die Herstellung und beaufsichtigt den Vertrieb von Schwarzpulver; ihr obliegt der Vertrieb von Jagd- und Sportmunition.

Art. 67^{bis})

Die Abteilung für Infanterie bearbeitet die Belange des Gebirgsdienstes; ihr ist die zentrale Gebirgskampfschule unterstellt.

¹⁾ Aufgehoben durch BRB vom 9. 10. 68

^{bis)} BRB vom 22. 1. 69

Art. 68

Die Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen besorgt die Anschaffung der Pferde. Ihr ist die Eidgenössische Militärpferdeanstalt unterstellt.

Art. 69

Die Abteilung für Artillerie leitet die Rekruten- und Kaderschulen der Festungsartillerie.

Art. 70

¹ Die Abteilung für Adjutantur organisiert die Generaladjutantur für den Fall aktiven Dienstes und bereitet deren Geschäfte vor. Sie bearbeitet die personellen Angelegenheiten der Offiziere und ferner alle Fragen, welche die Heranziehung der Schweizerbürger zur Wehrpflicht sowie deren Erfüllung, das militärische Kontroll- und Beförderungswesen, den Identitätsdienst der Armee, die Dienstbefreiungen nach Artikel 13 der Militärorganisation und das Urlaubs- und Dispensationswesen im aktiven Dienst betreffen. Sie organisiert die Wahlen und Abstimmungen in der Armee.

² Die Abteilung für Adjutantur ordnet den Ausschluss von Offizieren und Unteroffizieren gemäss Artikel 18^{bis} der Militärorganisation an.

³ Die Abteilung für Adjutantur bearbeitet und koordiniert auf Grund der Genfer und Haager Konventionen und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Belange des Völkerrechtes in der Armee; vorbehalten bleibt Artikel 30¹⁾.

⁴ Die Abteilung für Adjutantur bearbeitet die Fragen der geistigen Wehrbereitschaft. Sie verfügt über die Dienststelle Heer und Haus, deren Tätigkeit im aktiven Dienst sie vorbereitet. Die Aufgaben der Abteilung Presse und Funk-spruch bleiben vorbehalten.

⁵ Die Abteilung für Adjutantur ist zuständig für die Fragen des Frauenhilfsdienstes sowie für die die Armeeseelsorge betreffenden Belange militärischer und administrativer Natur.

⁶ Für den Frauenhilfsdienst sowie für die Dienstzweige Armeeseelsorge und Heer und Haus hat der Chef der Abteilung für Adjutantur die Befugnisse eines Waffenchefs gemäss Artikel 171 der Militärorganisation.

⁷ Der Abteilung für Adjutantur ist der Fürsorgechef der Armee mit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge unterstellt. Er ist Koordinationsstelle für die soziale Tätigkeit zugunsten des Wehrmannes und seiner Familie. Er ist ferner ausführendes Organ des Stiftungsrates der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien. Seine Tätigkeit richtet sich nach den Weisungen des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements sowie nach den Stiftungsgrundsätzen und der Stiftungsordnung der Schweizerischen Nationalspende.

¹⁾ BRB vom 9. 10. 68

¹ Der Fürsorgechef der Armee erlässt ein Reglement über die Verwaltung der Zentraistelle für Soldatenfürsorge, das der Zustimmung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements und des Stiftungsrats der Schweizerischen Nationalspende bedarf.

Art. 71

¹ Die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr bearbeitet das Militärflugwesen, die Fliegerabwehr sowie den Übermittlungs- und Radardienst der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen; vorbehalten bleibt Artikel 76.

² Der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr sind das Überwachungsgeschwader und das Fliegerärztliche Institut unterstellt. Das Fliegerärztliche Institut führt insbesondere fliegerärztliche Eignungsuntersuchungen der Anwärter für fliegerische Vorschulung des Eidgenössischen Luftamtes und für Pilotenanwärter der Fliegertruppen durch. Für sanitätsdienstliche Belange ist der Oberfeldarzt zuständig.

Art. 72

¹ Der Abteilung der Militärflugplätze obliegen Verwaltung, Unterhalt und Bereitstellung der Militärflugzeuge, der aus permanenten Stellungen eingesetzten Fliegerabwehrwaffen, des technischen Materials der Flieger- und Fliegerabwehrwaffenformationen, der Anlagen der Militärflugplätze und der permanenten Stellungen der Fliegerabwehrwaffen, der permanenten Übermittlungs-, Radar- und Führungseinrichtungen sowie der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen; vorbehalten bleiben Artikel 32 Absätze 1 und 2 und Artikel 67 Absätze 2 und 3. Ihr obliegen ferner Vorbereitung und Vollzug der Verträge über nicht bundeseigene Waffen-, Übungs- und Schiessplätze der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

² Der Abteilung der Militärflugplätze obliegt die Erstellung und der Unterhalt der Bauten und Anlagen, für die sie die Funktion als Baufachorgan ausübt.

Art. 73

Die Eidgenössische Turn- und Sportschule bearbeitet alle Fragen des zivilen Turn- und Sportwesens, einschliesslich der Ausbildung der Lehrkräfte, soweit der Bund zuständig ist. Sie leitet den freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterricht und die Turnprüfungen bei der Aushebung. Sie führt die vom Ausbildungschef angeordneten militärischen Turn- und Sportkurse, insbesondere für Instruktoren, durch.

X. Der Oberauditor

Art. 74

Dem Oberauditor kommen für den Dienstzweig Militärjustiz die Befugnisse eines Waffenchefs gemäss Artikel 171 der Militärorganisation zu.

XI. Die Truppenkommandanten

Art. 75

Die Truppenkommandanten aller Stufen sorgen für die Kriegstüchtigkeit der ihnen unterstellten Stäbe und Truppen.

Art. 76

¹ Der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sorgt insbesondere für die Bereitschaft der Luftkriegsmittel.

² Der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen bearbeitet die Luftkriegsprobleme. Im Rahmen der militärischen Gesamtplanung sowie bei der Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial bearbeitet er die seinen Bereich betreffenden Fragen.

³ Der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen stellt die Übereinstimmung zwischen Ausbildung und Einsatz der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sicher.

Art. 77

¹ Die Truppenkommandanten kommandieren die Kurse der ihnen unterstellten Truppen sowie die ihnen übertragenen Offizierskurse.

² Die Truppenkommandanten treffen auf Grund der Dienstvorschriften, insbesondere der Weisungen für die Ausbildung und die Organisation der Truppen- und Kaderkurse, alle Vorbereitungen für die Durchführung der ihnen unterstellten Kurse. Jeder Truppenkommandant gibt vor Dienstbeginn seinem Vorgesetzten den Arbeitsplan bekannt.

Art. 78

¹ Die Truppenkommandanten überwachen die Vollständigkeit der Bestände ihrer Truppen und machen bei ungenügendem Ersatz die kontrollführende Behörde auf dem Dienstweg rechtzeitig darauf aufmerksam.

² Die Truppenkommandanten überwachen die Erfüllung der Dienstpflicht ihrer direkt unterstellten Kader und Mannschaften.

Art. 79

Die Truppenkommandanten treffen nach den einschlägigen Weisungen die Vorbereitungen für die Kriegsmobilmachung ihrer Truppe.

Art. 80

Die Truppenkommandanten erstatten ihrem Vorgesetzten über die Truppen- und Kaderkurse Bericht.

Art. 81

Die Heereseinheitskommandanten und die Brigadekommandanten haben den ihnen unterstellten Truppenkommandanten aller Stufen Gelegenheit zu geben, ihre Untergebenen zur weiteren Ausbildung und Beförderung vorzuschlagen¹⁾.

¹⁾ Angepasst infolge Art. 2 BB vom 10. 10. 69 SMA 551

Art. 92

Die Divisionskommandanten und der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen kommandieren die Zentralschulen I. Vorbehalten bleibt Artikel 37.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 83

In allen Vorschriften werden ersetzt:

- a. Direktion der Militärflugplätze durch Abteilung der Militärflugplätze;
- b. Chef des Personellen der Armee durch Abteilung für Adjutantur.

Art. 84

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 70 Absatz 4, der auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Dienststelle Heer und Haus dem Ausbildungschef direkt unterstellt; die Befugnisse eines Waffenchefs gemäss Artikel 171 der Militärorganisation werden bis zu diesem Zeitpunkt für den Dienstzweig Heer und Haus vom Chef dieser Dienststelle ausgeübt.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 18. September 1961¹⁾ über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Landesverteidigungskommission und der Truppenkommandanten (Dienstordnung) sowie Artikel 22 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914²⁾ betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften.

³ Das Eidgenössische Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Huber

9936

¹⁾ MA 61/97, 63/5, 66/46

²⁾ SMA 1954/990

**Verfügung
des Eidgenössischen Militärdepartements über die
Obliegenheiten der Gruppen, Dienstabteilungen und
Dienststellen des Eidgenössischen Militärdepartements
(Verfügung zur Dienstordnung)**

(Vom 1. Februar 1968)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf die Artikel 1, 9, 10, 13 und 84 Absatz 3 der Verordnung vom 31. Januar 1968¹⁾ über die Obliegenheiten des Eidgenössischen Militärdepartements, der Kommission für militärische Landesverteidigung, des Leitungsstabes und der Truppenkommandanten (Dienstordnung),

verfügt:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Obliegenheiten der Gruppen, Dienstabteilungen und Dienststellen sind in der Militärorganisation, in der Dienstordnung, in besonderen Erlassen und in dieser Verfügung festgelegt. Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

² Für einzelne Sachgebiete, welche mehrere Dienstabteilungen betreffen, bezeichnet das Eidgenössische Militärdepartement in dieser Verfügung oder in andern Erlassen Koordinationsstellen.

Art. 2

¹ Die zuständige Dienstabteilung oder Dienststelle beziehungsweise Koordinationsstelle behandelt die ihr übertragenen Geschäfte im direkten Einvernehmen mit allen interessierten Stellen des Eidgenössischen Militärdepartements. Sie sorgt für eine sachliche, fristgerechte, möglichst einfache und rasche Behandlung der Geschäfte.

SMA 76

¹⁾ SMA 59 MA 70/218

¹ Die Stäbe der Gruppen des Eidgenössischen Militärdepartements sorgen für die Koordination der Geschäfte innerhalb der Gruppen.

² Für das Eidgenössische Militärdepartement oder den Bundesrat bestimmte Geschäfte sind zunächst mit der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung beziehungsweise weitem mitbeteiligten Dienststellen zu bereinigen und fertig ausgearbeitet auf dem Dienstweg dem Eidgenössischen Militärdepartement einzureichen.

Art. 3

Ergeben sich zwischen einzelnen Gruppen, Dienstabteilungen beziehungsweise Dienststellen Anstände über die Behandlung von Geschäften, so sind diese nach Möglichkeit in direktem mündlichem Verkehr zu erledigen. Wenn dies nicht zum Ziele führt, ist die Angelegenheit je nach Zuständigkeit dem Chef der Gruppe oder dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 4

Geschäfte, die von dritter Seite dem Eidgenössischen Militärdepartement eingereicht werden, deren Erledigung jedoch in die Zuständigkeit einer Gruppe, einer Dienstabteilung beziehungsweise Dienststelle fällt, werden durch die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung der zuständigen Gruppe, Dienstabteilung beziehungsweise Dienststelle zur Erledigung überwiesen. Vorbehalten bleiben im Einzelfall besondere Weisungen des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements.

Art. 5

¹ Die interne Organisation der Gruppen, Dienstabteilungen und Dienststellen obliegt deren Chefs im Rahmen der massgebenden organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Grundsätze. Sie erlassen zu diesem Zweck Geschäftsordnungen, in denen die Organisation, die Obliegenheiten und die Übertragung selbständiger Befugnisse geregelt werden.

² Die Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements. Der entsprechende Entwurf ist auf dem Dienstweg einzureichen.

³ Die persönlichen Pflichtenhefte für das Personal sind durch die zuständigen Vorgesetzten im Rahmen der ihnen in der Geschäftsordnung zugewiesenen Obliegenheiten aufzustellen.

⁴ Die Organisation der zum Armeestab gehörenden Teile der Verwaltung soll einen reibungslosen Übergang in den Armeestab ermöglichen.

II. Die Gruppe für Generalstabsdienste

1. Der Generalstabschef

Art. 6

Dem Generalstabschef obliegen:

- a. die Koordination der Anwendung wissenschaftlicher Planungsmethoden für militärische Zwecke, unter Einschluss der dazugehörenden Fragen der elektronischen Datenverarbeitung;
- b. die Koordination der Auswertung und Verbreitung von Informationen und Dokumenten auf militärischem Gebiet;
- c. die Koordination von Auslandsmissionen zum Zweck der militärischen Information;
- d. die Koordination der Zerstörungen und der Unbrauchbarmachungen;
- e. die Leitung der Identifikation und Katalogisierung des Armeematerials;
- f. die Verwaltung des Armeearchivs¹⁾;
- g. die Bearbeitung der militärischen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Kulturgüterschutz.

2. Die Abteilung für Genie und Festungen

Art. 7

Die Abteilung für Genie und Festungen ist Koordinationsstelle für Genie- und Baumaterial, für alle Fragen der Verstärkung des Geländes (permanente, halbpersistente und feldmässige Befestigung), Schiessen aus Festungswerken, Verminen und Entminen, Sprengen, Tarnen, Strassenunterhalt im aktiven Dienst, militärischen Strassenbau, militärische Benützung ziviler Brücken, Versorgung der Armee mit Nutzholz und Requisition von Baugeräten, Bauwerkzeugen und Baumaterial.

3. Die Abteilung für Übermittlungstruppen

Art. 8

Die Abteilung für Übermittlungstruppen bearbeitet die Weisungen für die Fachausbildung von Truppenkommandanten und Führungshelfen im Übermittlungsdienst. Sie kontrolliert die fachtechnische Ausbildung und den Einsatz von Übermittlungspersonal in allen Schulen und Kursen.

Art. 9

Der Abteilung für Übermittlungstruppen obliegen:

- a. die Koordination des Übermittlungsmaterials, der elektronischen Spür- und Ortungsmittel und des Einsatzes der Übermittlungsdienste der Armee;

¹⁾ Angepasst infolge Art. 29 bis Abs. 1

- b.* die Koordination des technischen Ausbaues der permanenten Übermittlungsanlagen der Armee und, soweit sie als Bestandteil des Übermittlungsnetzes der Armee in Betracht fallen, der zivilen Anlagen;
- c.* die Kontrolle der permanenten Übermittlungsanlagen der Armee, soweit nicht andere Stellen dafür verantwortlich sind;
- d.* die Leitung, Durchführung und Ausbildung der Kryptologie und des Chiffrierwesens in der Armee;
- e.* die Koordination der Massnahmen der elektronischen Kriegsführung in der Armee;
- f.* die Koordination der elektronischen Datenverarbeitung in der Armee, soweit nicht andere Stellen dafür verantwortlich sind;
- g.* die Leitung und Koordination aller Belange des Feldtelegraphen- und Feldtelephondienstes.

4. Die Abteilung für Sanität

Art. 10

Der Abteilung für Sanität obliegen:

- a.* die Bearbeitung von Weisungen für die Ausbildung aller Armeee Angehörigen in Selbst- und Kameradenhilfe sowie für die Ausbildung der Spielleute und Luftschutztruppen in Sanitätshilfe;
- b.* die Bearbeitung von Richtlinien für die Anforderungen, die in hygienischer Beziehung und für den AC-Schutz an Truppenunterkünften und Festungswerke zu stellen sind; sie begutachtet die entsprechenden Einrichtungen und beurteilt insbesondere die Vor- und Ausführungsprojekte bei Neu- und Umbauten solcher Anlagen;
- c.* die Bearbeitung von Weisungen für die Fachausbildung aller Truppen im AC-Dienst;
- d.* die Bearbeitung von Weisungen, um die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bei der Truppe zu verhindern;
- e.* die Bearbeitung von wissenschaftlichen Problemen des Sanitäts- und des AC-Schutzdienstes gemeinsam mit zivilen Unterrichts- und Forschungsstätten;
- f.* die Bearbeitung von sanitätsdienstlichen Betriebsfragen mit Stellen und Betrieben des zivilen Gesundheitsdienstes;
- g.* die Organisation des wehrpsychologischen Dienstes.

Art. 11

Die Abteilung für Sanität verwaltet das Armee-Sanitätsmaterial im engeren Sinne in den Basisapotheken, Armee-Sanitätsmagazinen und Armee-Sanitätsdepots.

Art. 12

Der Rotkreuzchefarzt ist dem Oberfeldarzt für die Organisation und Bereitschaft der Rotkreuzformationen und die Ausbildung ihrer Angehörigen verantwortlich.

Art. 13

Die Abteilung für Sanität koordiniert den Blutspendedienst der Armee mit demjenigen des Schweizerischen Roten Kreuzes.

5. Die Abteilung für Veterinärwesen

Art. 14

Die Abteilung für Veterinärwesen ist begutachtende Stelle für alle tierärztlichen Fragen und verwaltet das Veterinärmaterial im engeren Sinne.

6. Das Oberkriegskommissariat

Art. 15

Das Oberkriegskommissariat ist Koordinationsstelle für alle Fragen betreffend

- a.* die Ausbildung im Rechnungswesen und im Küchendienst;
- b.* das Küchenmaterial.

Art. 16

Das Oberkriegskommissariat beschafft und verwaltet:

- a.* die Bundespflichtlager für Rechnung und nach den Weisungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements;
- b.* die Betriebsstoffe für die übrige Bundesverwaltung;
- c.* die Betriebsstoffe für die SBB und PTT nach besonderer Regelung;
- d.* die Kriegsreservelager an flüssigen und festen Brennstoffen für die Armee und die Bundesverwaltung; für die Versorgung der Armee und der Bundesverwaltung mit diesen Produkten ist das Oberkriegskommissariat gleichzeitig Preisauskunftstelle.

7. Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen

Art. 17

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen

- a.* erfasst alle Motorfahrzeuge des Landes und führt zu Handen der Bundesverwaltung die Eidgenössische Motorfahrzeugkontrolle;
- b.* besorgt im Auftrag der zuständigen Departemente die Bereitstellung der von der Kriegswirtschaft und dem Zivilschutz bei einer Mobilmachung der Armee benötigten Motorfahrzeuge;
- c.* bildet Transport-, Motorfahrer-, Verkehrs- und Reparaturoffiziere aus und besorgt deren Verwaltung und Kontrollführung;

- d. ist Zentralstelle für Führerausweise der Bundesverwaltung (ausgenommen PTT-Betriebe und Schweizerische Bundesbahnen);
- e. bearbeitet als Zentralstelle von Armee und Militärverwaltung alle Fragen, die den zivilen Strassenverkehr berühren.

8. Die Kriegsmaterialverwaltung

Art. 18

¹ Der Kriegsmaterialverwaltung obliegen Vorbereitung und Vollzug der Zeughausvereinbarungen mit den Kantonen über Verwaltung, Lagerung, Unterhalt und Instandstellung des Kriegsmaterials. Sie überwacht und revidiert die Abrechnung der kantonalen Zeughausverwaltungen mit dem Bund über die effektiven Kosten.

² Der Kriegsmaterialverwaltung obliegt die Verteilung und die Einlagerung der Kartenausrüstung der Armee nach den Weisungen des Generalstabschefs.

³ Die Kriegsmaterialverwaltung erteilt die Ermächtigungen zur Ausführung von Reparaturen an Hand- und Faustfeuerwaffen schweizerischer Ordonnanz an zivile Büchsenmacher. Sie erteilt ferner die Ermächtigungen an zivile Schuhmacher zur Reparatur am Militärschuhwerk.

⁴ Die Kriegsmaterialverwaltung beaufsichtigt die Tätigkeit der Waffenkontrollleure.

⁵ Die Kriegsmaterialverwaltung setzt die Verkaufsbedingungen für die regalflichtige Munition fest und erteilt die Grossisten-Patente.

⁶ Die Kriegsmaterialverwaltung ist befugt, in den Rekrutenschulen Kontrollen über die Durchführung des Motorfahrzeug-Reparaturdienstes anzuordnen.

⁷ Die Kriegsmaterialverwaltung ist bei der Planung aller Bauprojekte für den Motorwagendienst innerhalb des Eidgenössischen Militärdepartements beizuziehen.

⁸ Die Kriegsmaterialverwaltung ist Koordinationsstelle für alle Fragen betreffend

- a. die Alarm- und Feuerverhütungseinrichtungen in Magazinen und Depots;
- b. die Beschaffung und Verteilung von Sauerstoff, Stickstoff und andern technischen Gasen.

III. Die Gruppe für Ausbildung

1. Die Abteilung für Infanterie

Art. 19

¹ Die Abteilung für Infanterie ist Koordinationsstelle für Infanterie- und Panzerabwehrwaffen, für die Ausbildung an diesen, für das infanteristische Kampfverfahren bis hinauf zur Stufe des Infanterieregiments sowie für die Ausbildung im Trainedienst.

² Die Abteilung für Infanterie ist Koordinationsstelle für alle Fragen betreffend die Gebirgsausbildung und die Gebirgsausrüstung¹⁾.

2. Die Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen

Art. 20

Die Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen ist Koordinationsstelle für

- a. gepanzerte Raupenfahrzeuge, insbesondere betreffend Fragen der Ausbildung sowie der Benützung öffentlicher Strassen; vorbehalten bleiben Artikel 23 und besondere Regelungen in Einzelfällen;
- b. Kampfverfahren mechanisierter Truppenkörper sowie Führungsverfahren und Stabsorganisation der Mechanisierten Division.

Art. 21

Der Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen ist zur Behandlung der Fragen des ausserdienstlichen Reitwesens der Zentralmilitärkommissär beigegeben.

Art. 22

Der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt obliegen:

- a. Akklimatisation, Dressur und Abgabe der Kavalleriepferde und der Offiziersreitpferde;
- b. Abgabe der Trainbundespferde und Bundesmaultiere;
- c. Bereithaltung des vorgeschriebenen Bestandes an Reservepferden für die Kriegsmobilmachung;
- d. Abgabe von Reservepferden an Schulen und Kurse;
- e. Ausrangierung, Versteigerung und Verkauf von dienstuntauglichen Reitpferden, Trainbundespferden und Bundesmaultieren.

3. Die Abteilung für Artillerie

Art. 23

Die Abteilung für Artillerie ist Koordinationsstelle für das Artilleriematerial, für die Ausbildung an diesem Material und für alle Fragen betreffend das Artillerieschiessen, vorbehaltlich Artikel 7.

4. Die Abteilung für Adjutantur

Art. 24

Die Abteilung für Adjutantur

- a. ist Zentralstelle für Fragen der militärischen Kontrollführung bei den eidgenössischen Dienstabteilungen, bei den kantonalen Militärbehörden und bei den schweizerischen Auslandsvertretungen;

¹⁾ Vf EMD vom 13. 6. 69

- b. ist Sammelstelle für die zwischen den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden einerseits und den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland andererseits zu wechselnden Korrespondenzen und sorgt für deren Weiterleitung über den Kurierdienst des Eidgenössischen Politischen Departements;
- c. ist zuständig für die Regelung der militärischen Verhältnisse der Doppelbürger, insbesondere für die auf Grund von Staatsverträgen zu treffenden Massnahmen;
- d. bearbeitet die Mutationen der Stabsoffiziere zuhanden der Kommission für militärische Landesverteidigung;
- e. besorgt die Einberufung der Offiziere in die Zentralschulen II sowie in die Zentralschule III A;
- f. gibt den Offiziersetat, das Verzeichnis der Militärbehörden, das Verzeichnis der Organe für den Instruktionsdienst, die Mutationsbulletins sowie das Verzeichnis der Gemeinden und Militärsektionen der Schweiz heraus;
- g. bearbeitet zuhanden des Eidgenössischen Militärdepartements alle in Artikel 14 der Dienstordnung aufgeführten Geschäfte betreffend Ausschlüsse und Reaktivierungen gemäss der Artikel 17-19 der Militärorganisation;
- h. behandelt die grundsätzlichen Belange der Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht;
- i. ist Verbindungsstelle zu den Organisationen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und bearbeitet die Geschäfte, die sich aus dem Einsatz von Wehrmännern in internationalen Missionen ergeben;
- k. bearbeitet und koordiniert die Belange der Völkerrechtsoffiziere in der Armee, insbesondere deren Rekrutierung, Einteilung und Beförderung sowie die Aus- und Weiterbildung und die Tätigkeit dieser Offiziere unter Einschluss ihrer Information und Dokumentierung. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Generalstabschefs gemäss Artikel 30 der Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements bzw. der mit der Kontrollführung beauftragten Dienstabteilungen.¹⁾

IV. Die Gruppe für Rüstungsdienste

Art. 25

Dem Rüstungschef obliegen:

- a. die Koordination der Beschaffung, Auswertung und Verbreitung von Informationen und Dokumenten auf dem Gebiet der Rüstung;
- b. die Koordination von Auslandmissionen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial;
- c. der Verkehr mit Wissenschaft und Industrie im In- und Ausland sowie mit ausländischen Militärstellen in allen Rüstungsfragen;

¹⁾ Vf EMD vom 11. 3. 70 MA 70/159

- d. die Beschaffung von Motorfahrzeugen für die Bundesverwaltung mit Ausnahme derjenigen für die SBB und PTT;
- e. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen und die Abklärung des Sachverhaltes bei ausserordentlichen Vorkommnissen an Munition und Material.

V. Das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

1. Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr

Art. 26

¹ Die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr

- a. ist Koordinationsstelle für die Fliegerabwehr aller Truppengattungen;
- b. bearbeitet die Fragen des Leichtflugwesens und der Fallschirmgrenadiere.

² Die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr behandelt die Angelegenheiten der Beamten und Angestellten des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

2. Die Abteilung der Militärflugplätze

Art. 27

Die Abteilung der Militärflugplätze

- a. leitet für das besondere Material der Flieger- und Fliegerabwehrenkwaranformationen den Truppenunterhaltsdienst sowie den Materialdienst und erstellt die für die Truppe notwendigen technischen Unterlagen;
- b. tätigt für die Anlagen der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen den Landerwerb und die übrigen Rechtsgeschäfte;
- c. ist Koordinationsstelle für alle baulichen Fragen der Waffen- und Schiessplätze der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

VI. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung und ihr zugewiesene Dienstabteilungen und Dienststellen

1. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung

Art. 28

¹ Der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung steht auf der Stufe des Departements der Entscheid in allen Personalfragen zu, ausgenommen diejenigen der dienstrechtlichen Stellung der Abteilungschefs und ihrer Stellvertreter.

² Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung leitet den zentralen Personaldienst des Departements, dem insbesondere obliegen:

- a. die Bearbeitung der Personalgeschäfte nach den entsprechenden Vorschriften, soweit deren Behandlung nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Dienstabteilungen fällt oder diesen durch besondere Erlasse delegiert worden ist;
- b. die Koordination der Personalgeschäfte im Interesse der einheitlichen Anwendung der personalrechtlichen Vorschriften im gesamten Bereich des Departements;
- c. die Bearbeitung des Personalvoranschlags des Eidgenössischen Militärdepartements;
- d. die Zuteilung der jährlichen Personalkontingente;
- e. der gesamte Verkehr mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Personalfragen;
- f. der Verkehr mit den Personalverbänden in grundsätzlichen Fragen.

Art. 29

¹ Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung bearbeitet die Fragen der Verwaltungsorganisation auf der Stufe des Eidgenössischen Militärdepartements, insbesondere durch

- a. die Beratung der Dienstabteilungen und Dienststellen in Fragen der Verwaltungsorganisation und des zweckmässigen Einsatzes der Arbeitskräfte und der Arbeitshilfsmittel;
- b. die Mitarbeit beziehungsweise Durchführung von Untersuchungen in den Dienstabteilungen und Dienststellen zur Verbesserung der Organisation und Arbeitsweise sowie die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge;
- c. die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung;
- d. die Koordinierung und Aktivierung der Tätigkeit der Organisationsmitarbeiter der Dienststellen und Dienstabteilungen.

² Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung koordiniert die Raumbedürfnisse der Dienstabteilungen und Dienststellen in bezug auf Verwaltungsbauten, bei denen die Direktion der Eidgenössischen Bauten als Bauherrschaft auftritt. Sie befasst sich mit der dazugehörigen Planung unter Einschluss der sicherheitsmässigen Abklärungen. Sie stellt die Verbindung her mit der Direktion der Eidgenössischen Bauten und den Bauinspektionen in Fragen der Raumbereitstellung.

³ Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung bearbeitet und koordiniert die Fragen der internen Verbindungsmittel (Telephon, Fernschreiber usw.) der Verwaltungsstellen, vorbehalten bleiben die Aufgaben der Abteilung für Übermittlungstruppen zur Sicherstellung der Verbindungen des Armeekommandos im aktiven Dienst.

Art. 29^{bis})

¹ Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung besorgt den Informations- und den Dokumentationsdienst, den Dienst für parlamentarische Geschäfte und besondere Aufgaben sowie die Militärbibliothek.

² Die Leitung dieser Dienste obliegt der Unterabteilung Information und Dokumentation.

³ Der Sektion Information dieser Unterabteilung ist der Verkehr mit der Presse und den übrigen Publizitätsmitteln sowie ganz allgemein die publizistische Behandlung der das Militärdepartement betreffenden Fragen übertragen. Der Chef dieser Sektion ist Informations- und Pressechef des Departements. Er hat direkten Zugang zum Departementschef und erhält von diesem Weisungen.

⁴ Die Sektion Information leitet und koordiniert die Tätigkeit der von den Verwaltungs- und Kommandostellen bezeichneten Mitarbeiter für Informationsfragen. Sie leitet und vermittelt namentlich den Verkehr der Gruppen, Dienst- und Kommandostellen mit der Presse und den übrigen Publizitätsmitteln.

⁵ Im Rahmen dieser Aufgaben verkehrt die Sektion Information direkt mit den Gruppen, den Dienst- und Kommandostellen sowie den Departementen und der Bundeskanzlei.

Art. 30

Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung ist Zentralstelle des Eidgenössischen Militärdepartements für die Bearbeitung der Finanz- und Kreditfragen. Ihr obliegen insbesondere:

- a. die Vorbereitung des Voranschlags des Eidgenössischen Militärdepartements, der Kreditübertragungen, der Nachtragskreditbegehren sowie der Staatsrechnung;
- b. die Rechnungsführung und Sachbearbeitung in bezug auf die Kredite des Lehrpersonals;
- c. der Einsatz des Zivilpersonals in Schulen und Kursen und die Rechnungsführung darüber.

Art. 31

Der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung obliegt die Koordination des Einsatzes von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung für die verwaltungsmässigen Belange des Eidgenössischen Militärdepartements. Sie leitet das Rechenzentrum des Departements. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung.

Art. 32

Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung ist geschäftsführende Stelle des Eidgenössischen Militärdepartements für die mit den Vorschriften über Militärtransporte der öffentlichen Verkehrsbetriebe zusammenhängenden Fragen.

¹⁾ Vf EMD vom 16. 6. 71 MA 71/119

2. Die Eidgenössische Landestopographie

Art. 33

¹ Der Eidgenössischen Landestopographie obliegt die Anfertigung und Bereitstellung der gesamten Kartenausrüstung der Armee und der Militärverwaltung nach den Weisungen des Generalstabschefs.

² Die übrigen Aufgaben der Eidgenössischen Landestopographie richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen und Verfügungen.

3. Die Militärversicherung

Art. 34

¹ Die Aufgaben der Militärversicherung sind im Bundesgesetz über die Militärversicherung und in den entsprechenden Ausführungserlassen geregelt.

² Die Militärversicherung steht der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung für die Begutachtung von Schadenersatzforderungen aus Unfällen von Zivilpersonen infolge militärischer Massnahmen zur Verfügung.

4. Die Eidgenössische Turn- und Sportschule

Art. 35

¹ Die Eidgenössische Turn- und Sportschule ist beratende Zentralstelle für alle Turn- und Sportfragen der Armee.

² Die Eidgenössische Turn- und Sportschule ist Koordinationsstelle für die Beschaffung des in der Armee verwendeten Turn- und Sportmaterials unter Einschluss desjenigen für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht.

5. Der Oberfeldkommissär

Art. 36

¹ Der Oberfeldkommissär hat die Oberaufsicht über die Erledigung von Land- und Sachschäden. Er erlässt im Rahmen der bestehenden Vorschriften die notwendigen Weisungen. Er übt gegenüber der Truppe seinen Einfluss betreffend Schadenverhütung aus.

² Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung ist befugt, bei der Erledigung der in ihre Zuständigkeit fallenden Militärschäden die Schatzungsorgane beizuziehen.

VII. Der Oberauditor

Art. 37

Der Oberauditor stellt Antrag für die Ernennung der Richter und Ersatzrichter der Divisions- und Territorialgerichte.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

¹ Diese Verfügung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verfügungen des Eidgenössischen Militärdepartements

- a. vom 9. Januar 1952¹⁾ über Verwaltung, Kontrollführung und Ausbildung der Motorfahrer-Offiziere und Motorfahrer- und Motorradfahrermannschaften;
- b. vom 27. Februar 1963²⁾ über die Obliegenheiten der Dienstabteilungen und Dienststellen des Eidgenössischen Militärdepartements.

Eidgenössisches Militärdepartement:
Cello

¹⁾ SMA 1954/1105 MA 57/151

²⁾ MA 63/33, 66/60